

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Kantonales Energiegesetz (KE nG) 2022

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Hirschmattstrasse 36

Postfach

6002 Luzern

Kontaktangaben:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

96529

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre Stellungnahme Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Im Grundsatz unterstützt der VLG die Anpassung des Energiegesetzes hin zu Netto Null bis 2050 (2040 bei kantonalen Bauten). Die Änderungen und Anpassungen im Kantonalen Energiesetz - sind nachvollziehbar, - sind geeignet, die Ziele der Energiepolitik schneller zu erreichen - müssen jetzt umgesetzt werden.	
Ihre Stellungnahme Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Allgemeine Hinweise - Gestaltung Die Gestaltung und Materialisierung eines Gebäudes darf sich nicht einzig am Strombedarf ausrichten. Ebenso wichtig für die CO2-Bilanz ist die Verwendung von erneuerbaren, wiederverwertbaren und trennbaren Baustoffen und Bauteilen, welche einen möglichst lokalen Kreislauf ermöglichen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen und graue Energie sowie die Umweltbelastung minimiert werden. Die bestehenden Richtlinien oder Leitfäden zur Platzierung und Gestaltung von PV-Anlagen auf Gebäuden sollen ergänzt werden für Anlagen am Gebäude (Fassaden, Balkone, Aussenaufstellungen).	
Ihre Stellungnahme Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Allgemeine Hinweise - Kompensation bei bereits installierten PV-Anlagen auf Nebengebäuden Dass das Potential auf Neubauten und bei Dachsanierungen ausgenützt wird, ist richtig. Es ist zu prüfen, ob eine Kompensation oder eine Vergütung an die Kosten geleistet werden könnte, falls bereits PV-Installationen auf Nebengebäuden gemacht wurden und bei diesen das Stromerzeugungspotential ausgenützt wurde. PV-Anlagen ausserhalb Bauzonen: Insbesondere PV-Anlagen auf Zweitobjekten (Scheundächer) sollen als Kompensation angerechnet werden können.	
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	Kapitel 2.1 Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	Es ist sinnvoll, das Stromerzeugungspotenzial auf den Gebäuden bestmöglich auszunutzen.	
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	§ 15 Stromerzeugung bei Bauten	Das Stromerzeugungspotenzial soll für Neubauten und bei Dachsanierungen angemessen ausgenutzt werden. Wenn die Beurteilung der in den Richtlinien geforderten Fachpersonen ergibt, dass keine PV-Anlage erstellt werden darf, weil die Auswirkungen auf die historische Gesamtwirkung negativ ausfallen, sollte der Grundeigentümer von der Ersatzabgabe befreit werden. (§ 15.1 Befreiung).	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre Stellungnahme Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit	§ 21 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Es ist sinnvoll, für Reservekraftwerke keine Wärmenutzung zu verlangen, da diese viel zu wenig in Betrieb sein werden und eine Wärmenutzung somit nicht wirtschaftlich ist.	-
Ihre Stellungnahme Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort